

Flurneuordnung und  
Dorferneuerung  
GV Steinwald

## **Einladung zur Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft**

am Dienstag, 6. Mai 2025 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit der Anordnung der Flurneuordnung ist die Teilnehmergeinschaft Gemeindeverbund Steinwald als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt.*

*Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Flurneuordnungsverfahrens. Die Vorstandswahl ist daher sehr wichtig für die Teilnehmer am Verfahren. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie an der Vorstandswahl teil.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*gez. Ronald Thiele*



Zur Vorstandsneuwahl wird durch die öffentliche Bekanntmachung geladen. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen:

## **Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren.

Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden von den Teilnehmern gewählt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter auf je 9 festgelegt.

## **Aufgaben des Vorstands**

Der aktuelle Vorstand hat zunächst zur Neugestaltung des Verfahrensgebiets Wege geplant und umgesetzt, die die Grundstücke sinnvoll erschließen. Dabei wurde neben einer möglichst guten Anfahrbarkeit auch auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme für die Wege und auf wirtschaftliche Ausbaukosten geachtet.

Das Verfahrensgebiet ist Teil unserer Kulturlandschaft. Es ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Deshalb wurden im Verfahren auch Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Naturhaushaltes durchgeführt. Auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hat der Vorstand in besonderer Weise geachtet.

Maßnahmen der Dorferneuerung wie z. B. Straßenraum- und Platzgestaltungen, Freiflächengestaltungen, Grünordnungsmaßnahmen oder die Sanierung und Umnutzung von Gebäuden wurden in den Ortschaften Frodersreuth, Schönhaid und Leugas durchgeführt. Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen und zur Verbesserung des Naturhaushaltes wurden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, der Gemeinde und den Bürgern geplant und umgesetzt.

Der Vorstand muss den Wert der Grundstücke ermitteln, um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Dabei ist es wichtig, dass die Vorstandsmitglieder mit der Örtlichkeit vertraut sind.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke ist es dringend nötig, dass der Vorsitzende des Vorstands von objektiven und neutralen Vorstandsmitgliedern mit guten Ortskenntnissen unterstützt und beraten wird.

Neben diesen wichtigsten Arbeitsfeldern sind im Laufe eines Verfahrens viele Einzelentscheidungen zu treffen. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden.

## **Die Grundstückseigentümer entscheiden**

Diese Information dient dazu, besser zu beurteilen, wer für ein Ehrenamt als Vorstandsmitglied geeignet ist und gewählt werden soll. Jeder Interessierte muss für sich entscheiden, ob er ein solches Amt annehmen und sich zur Wahl stellen möchte.

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen und diese bevollmächtigen, die die Stimme abgibt. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selber nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Gewählt werden können alle Personen, die nach Bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer oder Landwirte im Verfahrensgebiet sein.

## **Zusätzliche Hinweise für den Wahlabend**

Um einen zügigen Wahlablauf zu gewährleisten, besteht am Wahltag bereits ab **18:30 Uhr** die Gelegenheit, den eigenen Wahlberechtigungsschein zu erhalten.